

Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses

Vorwort zur Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung ist eine Zusammenfassung aller Regeln, nach denen eine bestimmte Gruppe von Menschen zusammenarbeitet.

Im folgenden Text finden Sie die Geschäftsordnung der Menschen, die darauf achten, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich eingehalten werden.

Diese Gruppe arbeitet in einem Monitoring-Ausschuss zusammen.

Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen für die Geschäftsordnung sind:

- Das Bundes-Behindertengesetz und die Aufgaben des Bundes-Behinderten-Beirats.
- Der Monitoring-Ausschuss soll überwachen, ob die UNO-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Österreich eingehalten wird.
- Der Monitoring-Ausschuss arbeitet nach bestimmten Grundsätzen. Diese Grundsätze haben die Mitglieder der UNO beschlossen. In diesen Grundsätzen steht zum Beispiel, dass alle Menschen in einer Gesellschaft darauf achten sollen, dass die Menschenrechte eingehalten werden.
- Außerdem gelten folgende Grundsätze:
 - Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
 - Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung
 - Inklusion
 - Menschen mit Behinderungen sollen vollständig am Leben in unserer Gesellschaft teilnehmen können.
 - Die Verschiedenheit von Menschen muss geachtet werden.
 - Alle Menschen müssen die gleichen Chancen haben.
 - Barrierefreiheit
 - Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - Förderung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen

Geschäftsordnung:

Achtung!

Die Geschäftsordnung ist in mehrere Abschnitte aufgeteilt.

Diese Abschnitte heißen „Paragrafen“.

Das Zeichen für Paragraf sieht so aus: §

Mitglieder des Monitoring-Ausschusses

§ 1.

(1) Das BMASK und die ÖAR haben beschlossen, dass folgende Mitglieder im Monitoring-Ausschuss mitarbeiten:

- 4 Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Außerdem eine Person als Ersatzmitglied, falls eine Vertreterin oder ein Vertreter ausfällt.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation aus dem Bereich der Menschenrechte, die nicht für die Regierung arbeitet. Außerdem eine Person als Ersatzmitglied, falls die Vertreterin oder der Vertreter ausfällt.
- Eine Vertreterin oder Vertreter, die oder der für eine Organisation arbeitet, die andere Länder unterstützt. Außerdem eine Person als Ersatzmitglied, falls die Vertreterin oder der Vertreter ausfällt.
- Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler. Außerdem eine Person als Ersatzmitglied, falls die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler ausfällt.

(2) Bei den Sitzungen des Monitoring-Ausschusses

sind außer den Mitgliedern

noch folgende Personen als Beratung dabei:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des BMASK
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung, über die beraten wird.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig.

Sie müssen sich an keine Weisungen halten.

(4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ein Ehrenamt.

Die Mitglieder bekommen keine Bezahlung.

Sie bekommen aber die Reisekosten

und die Kosten für den Aufenthalt bezahlt.

Wenn es notwendig ist,
bekommen sie auch die Kosten für
persönliche Assistenz und Übersetzungen.
Vor allem für Übersetzungen in Gebärdensprache.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
bekommt für ihre oder seine Arbeit
eine Bezahlung,
wie es im Gesetz steht.

- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder
werden für 4 Jahre bestellt.
Danach gibt es neue Mitglieder.
Bis diese neuen Mitglieder
erstmal zusammen kommen,
arbeiten die alten Mitglieder weiter.
- (6) Der Monitoring-Ausschuss beschäftigt sich
mit bestimmten Abteilungen oder Behörden.
Diese dürfen bestimmte Informationen
nicht an andere Personen weitergeben.
Die Mitglieder und Ersatzmitglieder
des Monitoring-Ausschusses
dürfen diese Informationen ebenfalls
nicht weitergeben.

Welche Aufgaben hat der Monitoring-Ausschuss?

§ 2.

- (1) Der Ausschuss überwacht,
ob die Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen
in Österreich eingehalten wird.
- (2) Der Ausschuss fördert und schützt
die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Der Ausschuss berät alle Einrichtungen,
die in Österreich mit Recht und Gesetzen zu tun haben.
Außerdem die Regierung und die Verwaltung –
vor allem das BMASK.
- (4) Alle Einrichtungen,
die in Österreich die Gesetze beschließen
oder mit Rechtsprechung zu tun haben,
die Regierung und die Verwaltung –
vor allem das BMASK – bekommen Berichte vom
Monitoring-Ausschuss.

- (5) Der Monitoring-Ausschuss gibt Ratschläge zu allen Fragen über die UNO- Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen.
- (6) Der Monitoring-Ausschuss prüft, welche Vorschriften und Gesetze es in Österreich zum Thema Rechte für Menschen mit Behinderungen gibt. Er überprüft auch, ob diese Rechte überall eingehalten werden. Außerdem macht er Vorschläge, wie Vorschriften und Gesetze verbessert werden können.
- (7) Der Monitoring-Ausschuss erklärt, welche Meinung die Mitglieder zu Vorschlägen über neue Gesetze und Verordnungen haben.
- (8) Der Monitoring-Ausschuss schlägt neue Gesetze und Verordnungen vor, die die Lage von Menschen mit Behinderungen verbessern würden.
- (9) Der Monitoring-Ausschuss informiert sich in vielen verschiedenen Unterlagen, wie die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich ist und was man verbessern muss.
- (10) Der Monitoring-Ausschuss kümmert sich darum, dass unsere Gesellschaft mehr über Menschen mit Behinderungen erfährt. Er kümmert sich auch darum, dass immer mehr Menschen wissen, wie wichtig die Fähigkeiten und Beiträge der Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft sind.
- (11) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit vielen Bildungs-Einrichtungen zusammen. Das sind zum Beispiel Schulen oder Universitäten.
- (12) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit vielen verschiedenen Einrichtungen zusammen. Zum Beispiel mit Behörden und Stellen aus Österreich oder auch aus anderen Ländern. Aber auch mit vielen Einrichtungen, die nicht direkt für die Regierung arbeiten. Zum Beispiel mit Behinderten-Organisationen. Alle diese Stellen sollen mit dem Monitoring-Ausschuss zusammen arbeiten, damit besser überprüft werden kann, ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich eingehalten werden.

- (13) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet vor allem mit den Stellen zusammen, die wegen der UNO- Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen gegründet worden sind.
- (14) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit den unabhängigen Einrichtungen zusammen, die darauf achten, dass Menschen mit Behinderungen nicht Opfer von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch werden. Diese Stellen überwachen alle Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen.
- (15) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit den österreichischen Bundesländern zusammen, damit er prüfen kann, ob die UNO- Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen überall in Österreich eingehalten wird.
- (16) Der Monitoring-Ausschuss arbeitet mit Stellen im Ausland zusammen, die auch für die Einhaltung der Konvention zuständig sind. Vor allem mit anderen Monitoring-Ausschüssen.
Der Monitoring-Ausschuss arbeitet auch mit einer anderen Gruppe von Fachleuten zusammen, die sich mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Diese Gruppe heißt „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Dieser Ausschuss bekommt auch regelmäßig Berichte vom Monitoring-Ausschuss.
- (17) Der Monitoring-Ausschuss berät Einzelpersonen oder Gruppen von Personen, die dem Ausschuss der UNO etwas mitteilen wollen. Der Ausschuss kann nur sagen, wie das geht, und wer helfen kann. Der Ausschuss kann nicht selber helfen.

(18) Der Monitoring-Ausschuss

beschäftigt sich mit Beschwerden,
die damit zu tun haben,
dass die UNO- Konvention
über die Rechte der Menschen mit Behinderungen
nicht eingehalten wird.

Der Monitoring-Ausschuss kann auch tätig werden,
wenn er vermutet,
dass die Konvention nicht eingehalten wird.

- Wenn es eine Beschwerde gibt,
kann der Monitoring-Ausschuss
eine Erklärung von der betroffenen Stelle einfordern.
- Der Monitoring-Ausschuss kann die betroffene Person
oder die Vertreterin oder den Vertreter dieser Person
darum bitten, dass er bestimmte
Unterlagen oder Dokumente verwenden darf.
- Der Monitoring-Ausschuss kann Fachleute oder
Organisationen um ihre Meinung fragen.
Dabei muss aber darauf aufgepasst werden,
dass bestimmte Informationen nicht weitergegeben werden.
- Der Monitoring-Ausschuss kann die Personen,
die eine Beschwerde haben
oder die Vertreterinnen oder Vertreter dieser Personen
zu einem Gespräch einladen.
- Der Monitoring-Ausschuss prüft die Beschwerde.
Dann sagt er dazu innerhalb
einer bestimmten Zeit seine Meinung.
Falls die UNO- Konvention
über die Rechte der Menschen mit Behinderungen
wirklich verletzt worden ist,
sagt der Monitoring-Ausschuss was zu tun ist.

(19) Der Monitoring-Ausschuss informiert
die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

Was darf der Monitoring-Ausschuss tun?

§ 3.

Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses
haben bestimmte Rechte,
damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Vor allem sind das folgende Rechte:

- Sie haben ungehinderten Zugang
zu allen Einrichtungen und Behörden,
die für sie wichtig sind,
damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

- Sie dürfen alle wichtigen Unterlagen und Dokumente einsehen. Sie dürfen aber die Informationen nicht an andere Personen weitergeben.
- Wenn es Probleme gibt, können sie fordern, dass die zuständigen Stellen dazu einen Kommentar abgeben.
- Sie können alle wichtigen Unterlagen, Aufzeichnungen oder Auflistungen anfordern.

§ 4.

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender

Wenn ein neuer Monitoring-Ausschuss bestellt wird, muss das BMASK eine Sitzung einberufen.

In dieser Sitzung wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender für den Monitoring-Ausschuss gewählt.

Außerdem wird in dieser Sitzung mindestens eine Stellvertreterin oder mindestens ein Stellvertreter dieser Person gewählt.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann aber auch wieder abgewählt werden. Das ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

(2) Schriftführerin oder Schriftführer

Die Mitglieder wählen außerdem eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter dieser Person.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer kann aber auch wieder abgewählt werden. Das ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dafür stimmt.

Sitzungen des Monitoring-Ausschusses

§ 5.

(1) Der Monitoring-Ausschuss trifft sich immer, wenn es etwas zu besprechen gibt.

Der Monitoring-Ausschuss trifft sich aber mindestens 4 Mal im Jahr.

Die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses und das BMASK legen die Termine für diese Sitzungen fest.

Es muss auch eine Sitzung geben, wenn zwei Drittel der Mitglieder das fordern. Dazu müssen sie bekannt geben, um welches Thema es bei der Sitzung gehen soll.

- (2) Die Mitglieder bekommen für die Sitzungen immer eine Einladung. Sie sollten diese Einladung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung bekommen. Mit der Einladung bekommen die Mitglieder auch eine Liste, auf der steht, was bei der Sitzung alles besprochen wird. Wenn es bei einer Sitzung um ein bestimmtes Thema geht, bekommen die Mitglieder mit der Einladung außerdem die wichtigsten Informationen zu diesem Thema.
- (3) Der Ort, an dem die Sitzung stattfindet, muss barrierefrei sein. Auch die Unterlagen müssen barrierefrei sein. Außerdem müssen alle Gespräche und Informationen barrierefrei zugänglich sein.
- (4) Der Monitoring-Ausschuss hat beschlossen, dass jeder Mensch bei den Sitzungen dabei sein darf. Das wurde deshalb beschlossen, damit die österreichischen Bürgerinnen und Bürger bei der Überwachung der UNO-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen mit einbezogen werden können. Vor allem gilt das für Menschen mit Behinderungen und Behinderten-Organisationen.

Wie viele Mitglieder müssen abstimmen, damit ein Beschluss gültig ist?

§ 6.

- (1) Damit der Monitoring-Ausschuss einen Beschluss fassen kann, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Wenn alle Mitglieder zu der Sitzung eingeladen worden sind, kann der Monitoring-Ausschuss auch abstimmen, wenn weniger als die Hälfte anwesend ist.

Das ist aber erst dann möglich, wenn 30 Minuten nach Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Damit ein Beschluss gefasst werden kann, muss mehr als die Hälfte der Mitglieder dafür stimmen.

Wenn genau die Hälfte der Mitglieder für einen Beschluss ist und die andere Hälfte dagegen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(2) Wenn die Geschäftsordnung geändert werden soll, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

(3) Wenn es notwendig ist, kann der Monitoring-Ausschuss auch ohne Sitzung einen Beschluss fassen. Dazu müssen die Mitglieder diesen Beschluss unterschreiben.

In so einem Fall muss das bei der nächsten Sitzung aufgeschrieben werden.

(4) Wenn Mitglieder nicht für einen Beschluss stimmen, können sie fordern, dass aufgeschrieben wird, warum sie gegen diesen Beschluss sind.

Fachleute und Arbeitsgruppen

§ 7.

(1) Es können auch Fachleute, die sich mit einem Problem besonders gut auskennen, den Monitoring-Ausschuss beraten.

Das muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder mindestens 3 Mitglieder des Monitoring-Ausschusses vorschlagen.

(2) Wenn es notwendig ist, kann der Ausschuss Arbeitsgruppen bilden.

Jahresbericht

§ 8.

Mindestens einmal im Jahr schickt der Monitoring-Ausschuss einen Bericht an den Bundes-Behinderten-Beirat. In diesem Bericht muss stehen, was der Monitoring-Ausschuss getan hat.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Monitoring-Ausschusses kann an den Sitzungen des Bundes-Behinderten-Beirats teilnehmen. Sie oder er kann aber auch ein anderes Mitglied des Monitoring-Ausschusses dazu ernennen, dass es teilnimmt.

Wer vertritt den Monitoring-Ausschuss gegenüber der Öffentlichkeit?

§ 9.

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Monitoring-Ausschuss gegenüber der Öffentlichkeit.

Wenn sie oder er verhindert ist, macht das die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann aber auch einem Mitglied oder einem Ersatzmitglied sagen, dass es den Ausschuss in einer Sache vertreten soll.

Wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert ist, kann das auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sagen.

(3) Auf Briefen des Monitoring-Ausschusses steht: „Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“.

Geschäftsführung

§ 10.

(1) Die Bürogeschäfte des Monitoring-Ausschusses führt das BMASK.

Das BMASK unterstützt den Monitoring-Ausschuss, damit dieser seine Aufgaben gut erfüllen kann.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung im BMASK nimmt an den Sitzungen des Monitoring-Ausschusses teil.
Das BMASK unterstützt die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (3) Der Monitoring-Ausschuss hat kein eigenes Geld. deshalb können Kosten vom BMASK übernommen werden. Außerdem unterstützt das BMASK den Monitoring-Ausschuss mit bestimmten Mitteln wie zum Beispiel Personal oder Räumlichkeiten.
- (4) Bei jeder Sitzung des Monitoring-Ausschusses schreiben Angestellte des BMASK mit. Diese Schriftstücke werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Monitoring-Ausschusses genehmigt.
Alle Mitglieder des Monitoring-Ausschusses bekommen Kopien dieser Schriftstücke.
- (5) Das BMASK hebt alle wichtigen Unterlagen des Monitoring-Ausschusses auf.

Sozialministerium-Service

§ 11.

Das Sozialministerium-Service hilft dem Monitoring-Ausschuss. Die Büros des Monitoring-Ausschusses und des Sozialministerium-Service arbeiten zusammen.

Die wichtigsten Aufgaben des Sozialministerium-Service sind:

- Das Sozialministerium-Service nimmt Beschwerden an, die an den Monitoring-Ausschuss gehen. Außerdem bietet es Beratung an und hilft betroffenen Personen, wenn das möglich ist.
Wenn das Sozialministerium-Service selbst nicht helfen kann, sagt es den betroffenen Personen, wer ihnen weiterhelfen kann.

- Wenn das Sozialministerium-Service Probleme bemerkt, die mit der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu tun haben, macht es den Monitoring-Ausschuss darauf aufmerksam.
- Das Sozialministerium-Service unterstützt auch Nachforschungen zu einzelnen Problemen. Das Bundes-Sozialamt stellt dem Monitoring-Ausschuss auch die Informationen, die es zu einem bestimmten Problem hat, zur Verfügung.

Barrierefreie Geschäftsordnung

§ 12.

Die Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses gibt es in barrierefreier Form.

Zum Beispiel in

- Brailleschrift
- Gebärdensprache
- oder leichter Sprache.